



# **GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE BÄRETSWIL**

**vom 10. Juni 2001**

**rev. 5. Juni 2005**

**rev. 27. September 2009**

	<b>1.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
Art.	1	Gemeinde	3
Art.	2	Gemeindeordnung	3
Art.	3	Öffentlichkeit	3
	<b>2.</b>	<b>STIMMBERECHTIGTE / DEMOKRATISCHE RECHTE</b>	
Art.	4	Politische Rechte	3
	<b>2.1</b>	<b>Wahlen und Abstimmungen</b>	
Art.	5	Verfahren	3
Art.	6	Urnenwahl	3
Art.	7	Erneuerungs- und Ersatzwahlen <sup>1)</sup>	3
Art.	8	<sup>1)</sup>	
Art.	9	Obligatorische Urnenabstimmung	4
	<b>2.2</b>	<b>Gemeindeversammlung</b>	
Art.	10	Einberufung und Verfahren	4
Art.	11	Stellung	4
Art.	12	Wahlkompetenzen	4
Art.	13	Allgemeine Kompetenzen	4
Art.	14	Planung und Rechtsetzung	4
Art.	15	Finanzielle Kompetenzen	4
	<b>3.</b>	<b>BEHÖRDEN - UND VERWALTUNGSORGANISATION</b>	
	<b>3.1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art.	16	Geschäftsführung	5
Art.	17	Geschäftsordnung	5
Art.	18	Stellvertretung	5
Art.	19	Geschäftsbereiche	5
	<b>3.2</b>	<b>Gemeinderat</b>	
Art.	20	Zusammensetzung	6
Art.	21	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	6
Art.	22	Allgemeine Befugnisse	6
Art.	23	Besondere Befugnisse	6
Art.	24	Verwaltungsorganisation	7
Art.	25	Rechtsetzung und Planung	7
Art.	26	Finanzielle Kompetenzen	7
	<b>3.3</b>	<b>Ausschüsse des Gemeinderates</b>	
Art.	27	Grundsätze	8
Art.	28	Finanzausschuss	8
Art.	29	Vormundschaftsausschuss	8
Art.	30	Bauausschuss	8
Art.	31	Steuerausschuss <sup>2)</sup>	8
	<b>3.4</b>	<b>Unselbständige Kommissionen</b>	
Art.	32	Grundsätze	8

	<b>4.</b>	<b>KOMMISSIONEN MIT SELBSTÄNDIGEN VERWALTUNGSBEFUGNISSEN</b>	
Art.	33	Aufgaben	8
Art.	34	Organisation und Delegation	8
Art.	35	Beratung	9
Art.	36	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung	9
Art.	37	Sekretariate	9
Art.	38	Finanzielle Kompetenzen	9
	<b>4.1</b>	<b>Schulpflege</b>	
Art.	39	Zusammensetzung	9
Art.	40	Aufgabe	9
Art.	41	Wahlen	9
Art.	42	Kompetenzen	9
Art.	43	Lehrervertretung	10
Art.	44	Vorbesprechung	10
	<b>4.2</b>	<b>Fürsorgebehörde</b>	
Art.	45	Zusammensetzung	10
Art.	46	Aufgaben	10
	<b>4.3</b>	<b>Gesundheitsbehörde</b>	
Art.	47	Zusammensetzung	10
Art.	48	Aufgaben	10
	<b>5.</b>	<b>WEITERE ORGANE UND EINZELBEAMTUNGEN</b>	
	<b>5.1</b>	<b>Rechnungsprüfungskommission</b>	
Art.	49	Zusammensetzung	11
Art.	50	Aufgaben	11
	<b>5.2</b>	<b>Wahlbüro</b>	
Art.	51	Zusammensetzung	11
Art.	52	Aufgaben	11
	<b>5.3</b>	<b>Behördenkonferenz</b>	
Art.	53	Zusammensetzung	11
	<b>5.4</b>	<sup>2)</sup>	
Art.	54	<sup>2)</sup>	11
	<b>5.5</b>	<b>Friedensrichter/Friedensrichterin</b>	
Art.	55	Aufgabe / Amtslokal	11
	<b>6.</b>	<sup>1)</sup>	
Art.	56	<sup>1)</sup>	
Art.	57	<sup>1)</sup>	
Art.	58	<sup>1)</sup>	
Art.	59	<sup>1)</sup>	
	<b>7.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
Art.	60	Inkrafttreten	12

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Gemeinde  
Die Gemeinde Bäretswil bildet eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich und umfasst die Ortsteile Bäretswil und Adetswil und ihre Aussenwachten. Die Primar- und die Oberstufenschulgemeinde sind mit der Politischen Gemeinde vereinigt.
- Art. 2 Gemeindeordnung  
Die Gemeindeordnung regelt die Grundorganisation der Gemeinde und die wesentlichen Kompetenzen ihrer Organe.
- Art. 3 Öffentlichkeit  
Die amtlichen Beschlüsse aller Ebenen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in geeigneter Weise veröffentlicht. Der Gemeinderat bestimmt das Amtliche Publikationsorgan.

## 2. STIMMBERECHTIGTE / DEMOKRATISCHE RECHTE

- Art. 4 Politische Rechte  
Stimm- und Wahlrecht sowie die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz<sup>2)</sup> und dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR).<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup>

Mitglieder aller Behörden und Kommissionen sind nur wählbar, wenn sie Wohnsitz in der Gemeinde Bäretswil haben. Davon ausgenommen ist der Friedensrichter/die Friedensrichterin der/die mit politischem Wohnsitz im Kanton Zürich wählbar ist.<sup>1) 2)</sup>

### 2.1 Wahlen und Abstimmungen

- Art. 5 Verfahren  
Der Gemeinderat legt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.<sup>1)</sup>
- Art. 6 Urnenwahl  
Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:
- a) Mitglieder und Präsident/Präsidentin des Gemeinderates mit Ausnahme des/der von der Schulpflege delegierten Präsidenten/Präsidentin
  - b) Mitglieder und Präsident/Präsidentin der Schulpflege
  - c) Mitglieder der Fürsorgebehörde, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die vom Gemeinderat abgeordnet wird
  - d) Mitglieder der Gesundheitsbehörde, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die vom Gemeinderat abgeordnet wird
  - e) Mitglieder und Präsident/Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission
  - f) <sup>2)</sup>
  - g) Friedensrichter/Friedensrichterin
- Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen<sup>1)</sup>  
Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamten gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über das Wahlverfahren mit der Möglichkeit der stillen Wahl (§§ 48 - 54 GPR).<sup>1)</sup>
- Art. 8 <sup>1)</sup>

- Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung  
An der Urne entscheiden die Stimmberechtigten über:
- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
  - b) die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 250'000.--<sup>2)</sup>

## 2.2 Gemeindeversammlung

- Art. 10 Einberufung und Verfahren  
Für die Einberufung, Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes sowie des Gesetzes über die politischen Rechte betreffend die Wahl- und Abstimmungsunterlagen.<sup>1)</sup>
- Art. 11 Stellung  
Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ von Behörden und Verwaltung.
- Art. 12 Wahlkompetenzen  
Die Gemeindeversammlung wählt:
- a)<sup>1)</sup>
  - b) Kantonale Geschworene
- Art. 13 Allgemeine Kompetenzen  
Die Gemeindeversammlung ist zuständig für
- a) die Behandlung von Initiativen und Anfragen, unter Vorbehalt von Art. 9
  - b) den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, die öffentliches Interesse tangieren, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschreiten
  - c) die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen
  - d) Änderungen der Gemeindegrenze, sofern davon bewohntes Gemeindegebiet betroffen ist
  - e) Schaffung neuer vollamtlicher Stellen, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist
  - f) die Beschlussfassung über Bürgerrechtserteilungen, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht<sup>1)</sup>
- Art. 14 Planung und Rechtsetzung  
Die Gemeindeversammlung ist zuständig für Erlass und Änderung von:
- a) Kommunalem Richtplan
  - b) Bau- und Zonenordnung
  - c) Erschliessungsplan
  - d) Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne
  - e) Verordnung über die Abwasseranlagen, inkl. Grundsätze für die Gebührenerhebung
  - f) Verordnung über die Wasserversorgung, inkl. Grundsätze für die Gebührenerhebung
  - g) Verordnung über die Abfallentsorgung, inkl. Grundsätze für die Gebührenerhebung
  - h) Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen
  - i) Besoldungsverordnung
  - j) Verordnung über die Rückerstattung von Taxzuschlägen für Pensionäre in auswärtigen Alters- und Pflegeheimen
  - k) Polizeiverordnung<sup>2)</sup>
- Art. 15 Finanzielle Kompetenzen  
Die Gemeindeversammlung ist zuständig für
- a) die Festsetzung der jährlichen Voranschläge
  - b) die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses

- c) die Abnahme der Jahresrechnung
- d) die Beschlussfassung über
  - im Voranschlag enthaltene, neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.-- unter Vorbehalt von Art. 9 lit. b
  - im Voranschlag enthaltene, neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.-- unter Vorbehalt von Art. 9. lit.b <sup>2)</sup>
  - nicht im Voranschlag enthaltene, neue einmalige Ausgaben und Nachtragskredite von mehr als Fr. 75'000.--, bzw. mehr als Fr. 225'000.-- pro Jahr, unter Vorbehalt von Art. 9 lit. b
  - nicht im Voranschlag enthaltene, neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.--, bzw. mehr als Fr. 60'000.-- pro Jahr unter Vorbehalt von Art. 9 lit.b <sup>2)</sup>
  - Zusatzkredite über separate Ausgabenbeschlüsse der Gemeindeversammlung, soweit sie sich der Gemeinderat nicht auf seine eigene Kompetenzen nach Art. 26 der Gemeindeordnung anrechnen lassen will
  - Erwerb von Grundeigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken sowie Verkauf, Tausch und Abgabe von Grundeigentum im Baurecht im Wert von mehr als Fr. 1 Mio.
  - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, Gewährung von Darlehen oder Eingehen von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 100'000.-- im Einzelfall
- e) Genehmigung der Bauabrechnung, soweit dafür Kredite durch die Gemeindeversammlung oder die Urne erteilt wurden.
- f) Vorfinanzierung von Investitionen

### **3. BEHÖRDEN- UND VERWALTUNGSORGANISATION**

#### **3.1 Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 16      Geschäftsführung  
Die Geschäftsführung von Gemeinderat, der Behörden und der Verwaltung richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und den Geschäftsordnungen.
- Art. 17      Geschäftsordnung  
Gemeinderat und Behörden erlassen für ihre Geschäftstätigkeit jeweils eigene Geschäftsordnungen.
- Art. 18      Stellvertretung  
Die Geschäftsordnungen regeln die Stellvertretungen. Die Stellvertretung geschieht in vollem Umfang. Ausnahmen werden durch das übergeordnete Recht begründet.
- Art. 19      Geschäftsbereiche  
Die Gemeinde ist in folgende Geschäftsbereiche gegliedert:
- a)    Alter
  - b)    Bildung
  - c)    Familie
  - d)    Finanzen
  - e)    Gesundheit
  - f)    Hochbau
  - g)    Jugend
  - h)    Kultur
  - i)    Land- und Forstwirtschaft
  - j)    Liegenschaften
  - k)    Planung
  - l)    Präsidiales
  - m)    Sicherheit

- n) Soziales
- o) Sport
- p) Tiefbau
- q) Umwelt
- r) Verkehr
- s) Werke

Der Gemeinderat teilt jedem Mitglied zu Beginn der Amtsdauer die Leitung eines oder mehrerer Geschäftsbereiche zu und bezeichnet die Stellvertretung. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Aufgaben verpflichtet. Der Geschäftsbereich Bildung wird dem Schulpräsidenten/der Schulpräsidentin zugeteilt. Die Konstituierung wird publiziert. Jedes Mitglied vertritt seine Geschäftsbereiche in der Gesamtbehörde und nach aussen. Jedes Mitglied übt die politische und fachliche Aufsicht über den Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Kommissionen, Ausschüsse und Verwaltungsabteilungen innerhalb der jeweiligen Geschäftsbereiche aus. Gegenüber seiner Abteilungsleitung verfügt jedes Mitglied über ein Weisungsrecht. Der Gemeinderat ist berechtigt, an der Gliederung und Aufgabenzuweisung der Geschäftsbereiche Änderungen vorzunehmen.

### 3.2 Gemeinderat

#### Art. 20 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht im Einschluss des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin aus sieben Mitgliedern. Der Schulpräsident/die Schulpräsidentin nimmt von Amtes wegen Einsitz in den Gemeinderat.

#### Art. 21 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:

- a) 2 Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen
- b) Vorsteher/Vorsteherinnen der Geschäftsbereiche und seiner/ihrer Stellvertretungen
- c) Präsident/Präsidentin und Mitglieder der gemeinderätlichen Ausschüsse
- d) Präsident/Präsidentin der Fürsorgebehörde
- e) Präsident/Präsidentin der Gesundheitsbehörde

in freier Wahl:

- a) Präsident/Präsidentin und Mitglieder der Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse
- b) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbände, in Institutionen und in Organisationen, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist
- c) die Offiziere der Feuerwehr und das höhere Zivilschutzkader
- d) das zivile Gemeindeführungsorgan
- e) die Mitglieder des Wahlbüros<sup>1)</sup>

ernennt oder stellt an:

- a) den Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin sowie das voll- und teilzeitliche Gemeindepersonal, soweit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen
- b) den Betreibungsbeamten/die Betreibungsbeamtin<sup>1) 2)</sup>

#### Art. 22 Allgemeine Befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Stimmbürger und Stimmbürgerinnen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung, bzw. einer anderen Behörde fallen. Er ist im Rahmen der Gemeindeordnung oberstes Führungsorgan und Verwaltungsbehörde der Gemeinde. Er erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen. Der Gemeinderat vertritt die Kommissionen, Ausschüsse und die Gemeindeverwaltung gegenüber der Gemeindeversammlung, den Stimmberechtigten und der Öffentlichkeit.

#### Art. 23 Besondere Befugnisse

Im Besonderen ist der Gemeinderat zuständig für:

- a) Vollzug der durch übergeordnetes Recht oder Behörden übertragenen Aufgaben

- b) Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
- c) Vorbereitung und Vollzug der Geschäfte der Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung sowie Antragstellung hiezu
- d) Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung
- e) Schaffung oder Aufhebung versuchsweiser oder vorübergehender Stellen sowie von Ausbildungsplätzen
- f) Zahl der Wahlbüromitglieder
- g) Beauftragung einzelner Verwaltungsstellen mit dem Vollzug der ihm übertragenen Aufgaben
- h) Unterstützung des Gemeindereferendums <sup>2)</sup>

Art. 24 Verwaltungsorganisation

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festlegung und Änderung der Verwaltungsorganisation, die Bestimmung der Verwaltungsaufgaben und deren Verteilung auf die Geschäftsbereiche.

Art. 25 Rechtsetzung und Planung

Dem Gemeinderat obliegt:  
Erlass, Änderung und Aufhebung

- a) <sup>2)</sup>
- b) des Submissions-Reglementes
- c) der Reglemente, Geschäftsordnungen und Pflichtenhefte der untergeordneten Organe
- d) weiterer Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen

Genehmigung und/oder Festsetzung

- a) der Quartierpläne
- b) der Bau- und Niveaulinien
- c) von Grenzveränderungen, soweit es sich nicht um bewohntes Gebiet handelt
- d) der Übernahme und Öffentlicherklärung von Privatstrassen und Flurwegen
- e) des generellen Entwässerungsplanes

Weiter ist er zuständig für

- a) Entscheide über Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungsabteilungen und Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse
- b) die Ahndung von Polizeiübertretungen im Rahmen der bestehenden Gesetze

In Bürgerrechtsangelegenheiten<sup>1)</sup>

Der Gemeinderat besorgt alle Bürgerrechtsgeschäfte für die nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist, insbesondere

- a) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht
- b) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren
- c) die Begutachtung der Bürgerrechtsgesuche, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht und die Antragstellung zuhanden der Gemeindeversammlung und Oberbehörden
- d) die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

Art. 26 Finanzielle Kompetenzen

Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über

- a) den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten, soweit nicht andere Behörden zuständig sind
- b) im Voranschlag enthaltene, neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.--
- c) im Voranschlag enthaltene, neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.--
- d) Nachtragskredite und nicht im Voranschlag enthaltene, neue einmalige Ausgaben bis Fr. 75'000.--, maximal Fr. 225'000.-- pro Jahr
- e) nicht im Voranschlag enthaltene, neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.--, maximal Fr. 60'000.-- pro Jahr
- f) Erwerb von Grundeigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken sowie Verkauf, Tausch und Abgabe von Grundeigentum im Baurecht im Wert bis Fr. 1 Mio.

- g) finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, Gewährung von Darlehen oder Eingehen von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 100'000.-- im Einzelfall
- h) gebundene Ausgaben

### **3.3 Ausschüsse des Gemeinderates**

#### **Art. 27 Grundsätze**

Für den Vollzug seiner Aufgaben kann der Gemeinderat ständige und nichtständige Ausschüsse bilden. Er kann den Ausschüssen Teile seiner Kompetenzen übertragen, soweit dies das übergeordnete Recht zulässt.

Die Ausschüsse können Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

#### **Art. 28 Finanzausschuss**

Der Finanzausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Gemeinderates. Die Funktionen Gemeindepresidium, Schulpresidium und Finanzvorsteher/Finanzvorsteherin sind zwingend vertreten.

#### **Art. 29 Vormundschaftsausschuss**

Die Aufgaben des Vormundschaftswesens werden von einem dreiköpfigen Ausschuss des Gemeinderates besorgt.

#### **Art. 30 Bauausschuss**

Dem Bauausschuss gehören der Bauvorstand und zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates an. Die Aufgaben des Bauausschusses sind:

- a) Behandlung der Baugesuche im ordentlichen oder Anzeigeverfahren, welche keine Ausnahmebewilligung erfordern, bis zum abschliessenden Entscheid
- b) Antrag an den Gemeinderat in den übrigen Aufgaben

#### **Art. 31 Steuerausschuss<sup>2)</sup>**

##### **Zusammensetzung**

Der Steuerausschuss besteht mit Einschluss des Präsidenten/der Präsidentin aus drei Mitgliedern des Gemeinderates. Präsident/in ist der Finanzvorstand/die Finanzvorsteherin. <sup>2)</sup>

Der Steuerausschuss ist zuständig für die Festsetzung der Grundstückgewinnsteuern und den Erlass von Staats- und Gemeindesteuern. <sup>2)</sup>

### **3.4 Unselbständige Kommissionen**

#### **Art. 32 Grundsätze**

Für den Vollzug seiner Aufgaben kann der Gemeinderat ständige und nichtständige Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse bilden.

Den Vorsitz der Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse übernimmt in der Regel ein Mitglied des Gemeinderates.

### **4. KOMMISSIONEN MIT SELBSTÄNDIGEN VERWALTUNGSBEFUGNISSEN**

#### **Art. 33 Aufgaben**

Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch das übergeordnete Recht und die Gemeindeordnung übertragen sind. Sie erlassen die notwendigen Vollzugsbestimmungen. Dazu können ihnen weitere Aufgaben und Pflichten aus ihrem Sachgebiet übertragen werden.

#### **Art. 34 Organisation und Delegation**

Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen konstituieren sich selbst. Sie können einzelne Aufgaben und damit zusammenhängende Kompetenzen und Pflichten an Ausschüsse oder einzelne Mitglieder delegieren.

- Art. 35 **Beratung**  
Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse bilden. Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied der Behörde.
- Art. 36 **Anträge an die Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung**  
Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung werden dem Gemeinderat eingereicht, der sie mit einem Antrag weiterleitet.
- Art. 37 **Sekretariate**  
Die Sekretariate der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen werden durch den Gemeinderat bzw. die Gemeindeverwaltung bestellt. Das Anforderungsprofil wird in Zusammenarbeit mit der entsprechenden Behörde erstellt.
- Art. 38 **Finanzielle Kompetenzen**  
Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen beschliessen in eigener Kompetenz über
- a) im Voranschlag enthaltene, neue einmalige Ausgaben bis Fr. 75'000.--
  - b) im Voranschlag enthaltene, neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.--
  - c) nicht im Voranschlag enthaltene, neue einmalige Ausgaben bis Fr. 40'000.--, maximal Fr. 120'000.-- pro Jahr
  - d) nicht im Voranschlag enthaltene, neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.--, maximal Fr. 30'000.-- pro Jahr
  - e) gebundene Ausgaben
- Ausgaben, welche diese Limiten übersteigen, ohne jedoch in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung zu fallen, sind dem Gemeinderat zu beantragen, der darüber im Rahmen seiner Befugnisse entscheidet.

#### **4.1 Schulpflege**

- Art. 39 **Zusammensetzung**  
Die Schulpflege besteht unter Einschluss des Schulpräsidenten/der Schulpräsidentin aus 7<sup>2)</sup> Mitgliedern und wird an der Urne gewählt.<sup>1)</sup>  
Der Schulpräsident/die Schulpräsidentin ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.
- Art. 40 **Aufgabe**  
Die Schulpflege ist zuständig für die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben und übt die Aufsicht über die gesamte Volksschule und über den Kindergarten in der Gemeinde aus.
- Art. 41 **Wahlen**  
Die Schulpflege wählt aus ihrer Mitte:
- a) die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen
  - b) Präsidenten/Präsidentinnen und Mitglieder der Ausschüsse
- in freier Wahl:
- a) Mitglieder der Kommissionen
  - b) Delegationen in weitere Kommissionen und Institutionen
- Art. 42 **Kompetenzen**  
Die Schulpflege ist im Rahmen von Art. 40 weiter zuständig für:
- a) die Festlegung und Änderung der Schulorganisation
  - b) die Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen für gemeindeeigene Lehrpersonen<sup>2)</sup>

- c) die Anstellung der <sup>2)</sup> Schulleitungen, Lehrpersonen<sup>2)</sup>, Kindergärtnerinnen und weiterer im schulischen Bereich tätigen Fachpersonen
- d) die öffentlich-rechtlichen Verträge mit Schulärzten/Schulärztinnen und Schulzahnärzten/Schulzahnärztinnen
- e) die Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung
- f) den Vollzug der Gemeindebeschlüsse
- g) die Vertretung der Schule nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
- h) die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Vertretung
- i) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Verordnungen, Reglementen und Richtlinien soweit sie die Schule betreffen und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder anderer Behörden fallen
- k) den Erlass der Rahmenbedingungen für die Schulraumgestaltung und die Schulraumnutzung

Die Schulpflege hat Mitspracherecht bei der Anstellung von weiterem für die Schule tätigem Personal.

Art. 43 Lehrervertretung  
<sup>2)</sup>

In der Schulpflege ist die Lehrerschaft durch die Schulleitung und je einer Lehrperson aus der Primar- und Sekundarstufe vertreten. Weitere Lehrpersonen können nach Bedarf beigezogen werden. <sup>2)</sup>

Art. 44 Vorbesprechung

Vorgängig der gemeinsamen Beratung in den Schulpflegesitzungen können die Lehrerschaft und die Schulpflege getrennte Vorbesprechungen führen.

## 4.2 Fürsorgebehörde

Art. 45 Zusammensetzung

Die Fürsorgebehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten/der Präsidentin aus sieben Mitgliedern. Der Fürsorgevorstand/die Fürsorgevorsteherin übernimmt in der Fürsorgebehörde von Amtes wegen das Präsidium. Sechs Mitglieder werden an der Urne gewählt.

Art. 46 Aufgaben

Die Fürsorgebehörde besorgt selbständig das Fürsorgewesen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Sie besorgt weitere fürsorgerische und soziale Aufgaben soweit nicht private, kirchliche oder andere Institutionen tätig sind. Sie besorgt den Kontakt mit anderen Behörden, öffentlichen und privaten Fürsorgeeinrichtungen und koordiniert allfällige private Hilfsaktionen. <sup>2)</sup>

## 4.3 Gesundheitsbehörde

Art. 47 Zusammensetzung

Die Gesundheitsbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten/der Präsidentin aus fünf Mitgliedern. Der Gesundheitsvorstand/die Gesundheitsvorsteherin übernimmt von Amtes wegen das Präsidium. Vier Mitglieder werden an der Urne gewählt.

Art. 48 Aufgaben

Die Gesundheitsbehörde besorgt selbständig das Gesundheitswesen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Ihre Aufgaben sind namentlich:

- a) Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei
- b) Allgemeine Hygiene und Umweltschutz
- c) Bekämpfung von Epidemien und ansteckenden Krankheiten
- d) Seuchenpolizei
- e) Kadaverbeseitigung und Desinfektion

- f) Entsorgung
- g) Friedhof- und Bestattungswesen
- h) Pilzkontrolle
- i) Aufsicht der Wirtschaftsbetriebe, Lebensmittelgeschäfte, Metzgereien und Milchsammelstellen

## **5 WEITERE ORGANE UND EINZELBEAMTUNGEN**

### **5.1 Rechnungsprüfungskommission**

Art. 49 Zusammensetzung  
Die Rechnungsprüfungskommission besteht einschliesslich des Präsidenten/der Präsidentin aus sieben Mitgliedern und wird an der Urne gewählt. Im übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 50 Aufgaben  
Die Rechnungsprüfungskommission erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen des kantonalen Rechts.

### **5.2 Wahlbüro**

Art. 51 Zusammensetzung  
Den Vorsitz des Wahlbüros führt der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin, das Sekretariat wird vom Gemeindegeschreiber/von der Gemeindegeschreiberin besorgt. Die übrigen Mitglieder wählt der Gemeinderat.<sup>1)</sup>

Art. 52 Aufgaben  
Das Wahlbüro besorgt die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

### **5.3 Behördenkonferenz**

Art. 53 Zusammensetzung  
An der Behördenkonferenz nehmen, soweit sie betroffen sind, die Präsidenten/Präsidentinnen und je ein weiteres Mitglied des Gemeinderates, der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission teil. Der Teilnehmerkreis kann vom Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin je nach Fragestellung angepasst werden. Ein Angestellter oder eine Angestellte der Verwaltung amtiert als Sekretär/Sekretärin.

**5.4** <sup>2)</sup>

Art. 54 <sup>2)</sup>

### **5.5 Friedensrichter/Friedensrichterin**

Art. 55 Aufgabe/Amtslokal  
Der Friedensrichter/die Friedensrichterin besorgt die ihm/ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. Die Gemeinde bezeichnet das Amtlokal.

**6.** <sup>1)</sup>

Art. 56 <sup>1)</sup>

Art. 57 <sup>1)</sup>

Art. 58 <sup>1)</sup>



<sup>2)</sup>Änderungen an der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 festgesetzt und auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

Namens der vereinigten Politischen Gemeinde Bäretswil  
Der Präsident: Hans-Peter Hulliger  
Der Schreiber: Felix Wanner

Vom Regierungsrat am 2. Dezember 2009 mit Beschluss Nr. 1889 genehmigt.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

## ÜBERSICHT FINANZIELLE KOMPETENZEN

Finanzielle Befugnisse	Urne	Gemeindeversammlung	Gemeinderat	Schulpflege Fürsorgebehörde Gesundheitsbehörde
Neue Ausgaben im Rahmen des Voranschlages: - einmalig: - jährlich wiederkehrend:	über 1.000.000 über 250'000 <sup>2)</sup>	über 150.000 bis 1.000.000 über 30.000	bis 150.000 bis 30.000	bis 75.000 bis 15.000
Nachtragskredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben: - einmalige: insgesamt höchstens pro Jahr: - jährlich wiederkehrend: insgesamt höchsten pro Jahr	über 250'000 <sup>2)</sup>	über 75.000 über 20.000	bis 75.000 225.000 bis 20.000 60.000	bis 40.000 120.000 bis 10.000 30.000
Erwerb von Grundeigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken sowie Verkauf, Tausch und Abgabe von Grundeigentum im Baurecht im Einzelfall		über 1.000.000	bis 1.000.000	
Finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter, Gewährung von Darlehen oder Eingehen von Eventualverpflichtungen im Einzelfall		über 100.000	bis 100.000	

